

VIII ZR 235/56

Verkündet laut Protokoll
am 4. Juni 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Albert S. [REDACTED] in M. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED], alleinigen Inhabers der Firma Albert
S. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die B. [REDACTED] Handelsbank Aktiengesellschaft in B. [REDACTED]
U. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand bestehend
aus Dr. von Sch. [REDACTED], T. [REDACTED] und B. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Juni 1957 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Großmann und der Bundesrichter Artl,
Dr. Dorschel, Liesecke und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in München vom 19. Januar 1956
wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Zwischen den Parteien war ein Scheckprozeß auf Bezahlung eines Schecks über 49 917,30 DM nebst Zinsen und Scheckunkosten anhängig. Den Scheck hatte der Beklagte der Klägerin zur Zahlung einer Rechnung vom 29. Juli 1953 über acht Kesselwagen Dieselkraftstoff übersandt, die ihm von der Firma R. in Berlin-Charlottenburg geliefert worden waren. Der Beklagte ist durch Urteil des Landgerichts München I vom 6. Oktober 1953 nach den Klageanträgen unter Vorhalt seiner Rechte im ordentlichen Verfahren verurteilt worden. Durch Urteil vom 12. Januar 1954 wurde dieses Urteil für vorbehaltlos erklärt. Die Berufung des Beklagten wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts in München vom 2. September 1954 zurückgewiesen (6 U 675/54). Dieses Urteil ist rechtskräftig. In ihm wurde insbesondere eine arglistige Täuschung des Beklagten durch die Angestellte W. der Firma R. bei Hingabe des Schecks verneint, die der Beklagte daraus hergeleitet hatte, daß die Angestellte W. ihm von der Verhaftung des Inhabers K. der Firma R. keine Mitteilung gemacht hatte.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin vom Beklagten auf Grund einer Abtretung der Firma R. die Bezahlung einer Kaufpreisforderung gemäß Rechnung vom 31. Juli 1953 über einen Kesselwagen Dieselkraftstoff in Höhe von 6 794,24 DM verlangt. Der Beklagte hat u.a. mit einer Schadensersatzforderung aufgerechnet, die er aus der unterbliebenen weiteren Erfüllung des Liefervertrags über Dieselkraftstoff herleitet.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagsabweisungsantrag weiter, während die Klägerin die Revision zurückgewiesen haben will.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

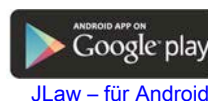
Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht in einer den Erfordernissen des § 554 ZPO entsprechenden Weise begründet worden ist.

Die eingereichte Revisionsbegründung vom 19. Juni 1956 bezieht sich, wie auch der Revisionskläger nicht verkennt, auf das im Vorprozeß der Parteien am 2. September 1954 ergangene Berufungsurteil. Alle in Bezug genommenen Aktenstellen sind solche des Vorprozesses, ohne daß dies hervorgehoben wurde. Es werden materielle Rechtsnormen als verletzt bezeichnet, die im Urteil vom 2. September 1954 eine Rolle gespielt haben und nach ihrem Inhalt (Einwendungen des Scheckverpflichteten gemäß Art 22 ScheckG, Einzug von Schecks durch Banken gemäß Nr 42 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken auch nur in diesem, nicht aber im vorliegenden Rechtsstreit, in dem es sich um einen Scheck überhaupt nicht handelt, in Betracht kamen. Die Verfahrensrügen greifen Vorgänge aus dem früheren Rechtsstreit, insbesondere die Beweiswürdigung, an.

Mangels Angabe der die Verfahrensverletzung ergebenden Tatsachen des zu entscheidenden Rechtsstreits ist mithin keine zulässige Verfahrensrüge erhoben worden (§ 554 Abs 3 Ziff 2 b ZPO). Auch an einer wirksamen sachlichrechtlichen Rüge fehlt es. Die ausdrücklich als verletzt bezeichneten materiellen Rechtsnormen, nämlich Art 22 ScheckG und Nr 42 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, können nicht ernstlich als verletzt in Betracht gezogen werden, weil hier kein Scheck in Frage steht. Die allgemeine Rüge der Verletzung der Vorschriften des materiellen Rechts genügt nicht (RGZ 123, 38). Die Ausführung, der festgestellte Tatbestand ergebe eine Verletzung der von der Klägerin geschuldeten Offenbarungspflicht und damit einen selbständigen Haftungsgrund (jetzt als positive Vertragsverletzung bezeichnet), bezieht sich auf den Sachvortrag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des Vorprozesses. Das in diesem ergangene Urteil betrifft die Frage, ob ein Schaden bei der Scheckhingabe dadurch entstanden ist, daß die Zeugin W. am 11. August 1953 die Verhaftung des Inhabers der Klägerin nicht mitgeteilt hätte. Im vorliegenden Rechtsstreit wird geltend gemacht, daß ein Schaden durch die Nichterfüllung des weiteren Geschäfts erwachsen sei. Dieser beruhe auf der Abwesenheit des Inhabers K. der Firma R. In der Erfüllungsverweigerung liege eine positive Vertragsverletzung. Ferner bestehe eine Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluß, weil K. die Steuerschulden und Devisenvergehen verschwiegen habe. Der Vortrag, die Zeugin W. habe die Verhaftung des Inhabers K. verschwiegen, ist im vorliegenden Rechtsstreit neu. Der Beklagte wußte nach eigenem Vortrag am 13. August 1953 von der Verhaftung. Im Vorprozeß war geltend gemacht, er würde den Scheck am 11. August 1953 nicht gegeben haben, wenn er die Verhaftung vorher erfahren hätte. Dieser Umstand ist für den gegenwärtigen Rechtsstreit, in dem es um den Schaden durch das Unterbleiben weiterer Lieferung von Dieselkraftstoff geht, unerheblich. Es wird also die Rüge, der Begriff der positiven Vertragsverletzung sei verkannt, auf einen Sachverhalt gestützt, der nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits ist. Der Fall ist daher anders zu beurteilen als etwa die Einklagung von Teilen desselben Anspruchs in verschiedenen Verfahren. Die Offenbarungspflicht, die in beiden Rechtsstreiten erörtert worden ist und jetzt zur Grundlage der Angriffe gegen das Berufungsurteil gemacht wird, ist in dem früheren Rechtsstreit anders begründet. Die bloße Tatsache, daß Erörterungen über eine Offenbarungspflicht und eine positive Vertragsverletzung auch zur Begründung der Revision gegen das angefochtene Urteil angestellt werden könnten, genügt nicht, um die ganz auf das frühere Urteil ausgerichteten Darlegungen als ausreichende Revisionsbegründung anzusehen. Die Bestimmungen des § 554 Abs 3 ZPO verfolgen den Zweck, die Einlegung aussichtsloser Revisionen nach Möglichkeit zu verhindern. Deshalb muß auch die Rechtfertigung eines sachlichrechtlichen Angriffs erkennen lassen, daß der die Revisionsbegründung einreichende

Rechtsanwalt sich einer Nachprüfung des angefochtenen Urteils unterzogen hat. Auch einem sachlichrechtlichen Angriff muß eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keine Zweifel lassende Begründung zuteil werden (RGZ 117, 168, 170; 123, 38). Der Begründungszwang, der für die Revision zur Entlastung des Revisionsgerichts eingeführt worden ist, würde seinen Sinn verlieren, wenn es zugelassen würde, daß die Revisionsbegründung sich im vollem Umfang mit einem anderen als dem angefochtenen Urteil befaßt, wenn nur nachträglich dargelegt werden kann, einzelne Ausführungen könnten auch auf das angefochtene Urteil bezogen werden, weil manche rechtlichen Gesichtspunkte in beiden Urteilen eine Rolle spielen. Die Beurteilung ändert sich auch nicht dadurch, daß im angefochtenen Urteil auf die Begründung des Urteils im Vorprozeß Bezug genommen worden ist, soweit dort Ansprüche aus § 326 BGB behandelt werden. Gegen diese Ausführungen des früheren Urteils richtet sich die Revisionsbegründung nicht. § 326 BGB ist nicht als verletzt bezeichnet. Das vorliegende Urteil wird also durch den Angriff gegen das frühere Urteil auch nicht mittelbar betroffen.

Die Revision war daher gemäß § 554 a Abs 1 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Dorschel

Liesecke

Dr. Mezger